

Bonn, 06.03.2022

Bebauungsplan 6920-2 Innovation Greenhouse - Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung im o.a. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Zu Begründung, 2.3.2 Klima / Luft:

Der Planungsraum ist praktisch vollständig versiegelt und weist bei sommerlichen, austauscharmen Hochdruckwetterlagen tagsüber eine extreme Wärmebelastung auf, nachts tritt mit einer Temperaturabweichung von bis zu 6 K zur durchschnittlichen Temperatur der Bonner Freiflächen ein hoher Wärmeinseleffekt auf. Dieser bioklimatisch kritischen Situation ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten. Leider ist aus der Begründung nicht ersichtlich, daß die Stadt Bonn der zusätzlichen Versiegelung und damit einhergehenden Verstärkung der negativen Effekte mit adäquaten Maßnahmen (Flächenentsiegelung und Begrünung im Bonner Bogen) entgegenzutreten möchte.

Selbst die im bisher gültigen B-Plan (8120-15 Konrad-Zuse-Platz) festgesetzte Dachbegrünung wurde auf den Dachflächen des Parkhauses nicht umgesetzt. Wir erwarten daher, daß angesichts der extremen Versiegelung des Plangebietes und seiner Umgebung (Bonner Bogen) die im B-Plan 6920-2 (S. 18) aufgeführte geplante Begrünung der Flachdächer als verpflichtend festgesetzt und die Umsetzung überprüft wird.

Zu Begründung, 2.3.3 Flora / Fauna / Artenschutz:

Das geplante Gebäude wird einen sehr hohen Anteil massiv spiegelnder Fassaden aufweisen. Dadurch kann ein Tötungsrisiko sowohl für "planungsrelevante" als auch für "nicht planungsrelevante" Vogelarten an Glasscheiben des Neubaus nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl die heimischen Brutvogelarten als auch Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste.

Um zu vermeiden, daß die strengen Maßstäbe, die an einen wirksamen, den gesetzlichen Ansprüchen genügenden Schutz vor Vogelschlag anzuwenden sind, in der Praxis umgangen werden, sind in der Baugenehmigung genaue Vorgaben zu formulieren. Die in den einschlägigen Werken publizierten, quantifizierten und damit nachvollziehbaren, und auch in der Begründung (S. 20/21) als verbindlich aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind daher in der Genehmigung textlich exakt vorzugeben. Eine Abweichung von den Festsetzungen und der Beachtung des Leitfadens unter Hinweis auf gutachterlichen Nachweis adäquater Maßnahmen ist strikt abzulehnen, da durch den entstehenden Ermessensspielraum die gesetzlichen Ansprüche an den Artenschutz aufgeweicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

 (BUND KG Bonn)